

Beschlussvorlage	Referat	Baureferat
2022/258	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	26.09.2023	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 48 II/B für das Gebiet "Am Rothenberg" (Flächen zwischen Heimatshauser Weg und Eppaner Straße) in Friedberg / 2. Änderung

- Aufhebung Billigungs- und Auslegungsbeschluss -
- erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

# **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.10.2019 (SV Nr. 2018/135) wird aufgehoben.
- 2. Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss billigt den vom Büro Stadt Land Fritz Landschaftsarchitekten/Stadtplaner, Friedberg, überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) Nr. 48 II/B 2. Änderung für das Gebiet "Am Rothenberg" (Flächen zwischen Heimatshauser Weg und Eppaner Straße) in Friedberg in der Fassung vom 26.09.2023 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.09.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



# Bisheriger Verfahrensverlauf:

Weitere Nutzung des Grundstücks FlNr. 936	04.10.2001 PA nö
(Vorschlag der Gebrüder Kaindl über	

Kanzlei Meidert & Kollegen)

Weitere Vorgehensweise 05.11.2002 BA nö

→ Verweisung in die Fraktionen

Weitere Vorgehensweise 03.12.2002 BA nö

→ Alternative 3

Änderungsbeschluss zur 2. Änd. des Beb.Pl. 19.12.2002 STR

Vorstellung Planungskonzept Arch. Ott und 22.07.2004 BA

Diskussion der weiteren Vorgehensweise → Ablehnung

Diskussion über weitere Vorgehensweise 21.11.2013 PUA nö

Sachstandsbericht 03.03.2016 PUA nö

Frühzeitige Beteiligung der Behörden 25.11.2016 – 05.01.2017

Bekanntmachung Änderungsbeschluss 18.01.2017 Stabo

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 18.01.2017 - 17.02.2017

Informations veran staltung 30.01.2017

Vorberatung der Stellungnahmen aus der 04.05.2017 PUA (SV 2017/064)

frühzeitigen Beteiligung

Beratung der Stellungnahmen aus 22.06.2017 PUA (SV 2017/186)

der frühzeitigen Auslegung

Beratung zur Änderung des Geltungsbereiches 02.07.2019 PUA (SV 2018/518)

und Vorstellung Ausgleichskonzept

Änderung Geltungsbereich 11.07.2019 STR (SV 2019/258)

Billigungs- und Auslegungsbeschluss 24.10.2019 PUA (SV 2018/135)

Zustimmung städtebaulicher Vertrag 20.07.2023 STR (SV

2023/254) nö

Notarielle Beurkundungen der Verträge 14.08.2023

riedbers

### Sachverhalt:

Die letzte Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.10.2019 war ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss (SV Nr. 2018/135). Dieser wurde jedoch **unter** folgendem **Vorbehalt gefasst**:

"Der Planungs- und Umweltausschuss billigt den vom Büro stadt – land – fritz Landschaftsarchitekten/Stadtplaner, Friedberg, überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48/II-B für das Gebiet "Am Rothenberg" (Flächen zwischen Heimatshauser Weg und Eppaner Straße) in Friedberg in der Fassung vom 24.10.2019 und die Begründung vom 24.10.2019.

Der Änderungsentwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, Vollzug dass Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Friedberg in einem **städtebaulichen Vertrag** dazu verpflichten, die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche und das Straßenbegleitgrün zu erwerben, die Straße samt Straßenbegleitgrün entsprechend eines Eigentümerweges nach Bayerischem Straßen und Wegegesetz auf eigene Kosten herzustellen und selbige anschließend auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Straße soll unentgeltlich durch die Allgemeinheit genutzt werden können und öffentlich gewidmet werden. Dieser Beschluss steht daher auch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer zu einer öffentlichen Widmung der Straße."

Die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Dieser Beschluss führte zu Veränderungen der ursprünglichen Ausgangssituation:

Die Grundstückseigentümerin des Flurstucks Nr. 933/1 sowie einer der beiden Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 936 haben aufgrund dessen im Jahr 2020 vom Vorhaben Abstand genommen. Dies führte zu Verhandlungen über Grundstücksübertragungen zu dem zweiten noch verbliebenen Grundstückseigentümer des Flurstücks 936. Außerdem wurde von diesem beschlossen, das Vorhaben auf seine Kinder zu übertragen.

Es folgte die Überarbeitung der Entwürfe, insbesondere in der Planzeichnung (Anlage 1) musste die Erschließungsstraße samt Wendehammer angepasst werden. Da die Eigentümer nun für ihren Eigentümerweg den naturschutzrechtlichen Ausgleich erhöhen mussten, war ein Erwerb von hierfür geeigneten Ausgleichsfläche notwendig. Diese befindet sich in Baindlkirch und ist bereits angelegt worden. Dadurch veränderte sich die Ausweisung der internen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Zudem wurde die zulässige Bauweise von vier Einfamilienhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten um die Möglichkeit von Doppelhäusern jedoch mit maximal einer Wohneinheit erweitert. Dies stellt sicher, dass die Anzahl der notwendigen Stellplätze in der beengten Lage nicht erhöht werden darf. Im Zuge der Überarbeitung wurden des Weiteren Festsetzungen zur Dachbegrünung, Einfriedungen, Niederschlagswasserversickerung, privaten Grünflächen und Reduzierung der



**Lichtverschmutzung** im Sinne der Umweltfreundlichkeit aktualisiert bzw. aufgenommen (Anlage 2). **Alle Änderungen** sind in den **Anlagen 2 und 3** in **blauer Schrift** kenntlich gemacht.

Die anschließende langwierige Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages erwies sich als schwierig und sehr zeitintensiv (siehe SV Nr. 2023/254). Hierfür war die Einbindung von den Abteilungen Grundstücksverkehr und Liegenschaften (22), Stadtplanung (32), Tiefbau (63), der Stadtwerke Friedberg sowie der Feuerwehr Friedberg erforderlich.

Schließlich konnte nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Stadt und den Eigentümern eine Einigung erzielt werden. Der Stadtrat stimmte dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages in seiner Sitzung am 20.07.2023 zu (SV Nr. 2023/254 nö). Die erforderliche notarielle Beurkundung wurde am 14.08.2023 vollzogen. Umso mehr freuen sich Grundstückseigentümer und Verwaltung, nun den nächsten Schritt gehen zu können.

Für die weitere Bearbeitung dieses Bebauungsplanes sind folgende wesentliche Punkte vertraglich vereinbart worden:

- **Erwerb** der notwendigen **städtischen Flächen für die Herstellung** des Eigentümerweges samt Straßenbegleitgrün durch die neuen **Eigentümer**
- Die Verpflichtung zur **Herstellung und Unterhaltung** des Eigentümerweges samt Straßenbegleitgrün **durch** die neuen **Eigentümer auf eigene Kosten**
- Zustimmung zur unentgeltliche Nutzung des Eigentümerweges durch die Allgemeinheit
- **Zustimmung zur öffentlichen Widmung** des Eigentümerweges
- Tragung der Verkehrssicherungspflichten durch die neuen Eigentümer; ausgenommen die Räum- und Streupflicht im Winter im Rahmen der städtischen Verordnung durch den Bauhof

#### Zudem weiter:

- Straßenentwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie Abwasserentsorgung
- Regelung über die Herstellung der notwendigen Ausgleichsflächen
- Dienstbarkeiten
- Temporäre Baustraße

Somit wurden die Vorgaben des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 24.10.2019 vollumfänglich erfüllt.

Nachdem die Voraussetzungen für das Fortführen des Verfahrens mit der Unterzeichnung und der notariellen Beurkundung des städtebaulichen Vertrages erfüllt wurden, ist die Aufhebung des ursprünglichen Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 24.10.2019 und die Fassung eines erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses (öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) durch den Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss notwendig. Dies ergibt sich aufgrund der teilweise geänderten Planung (Erschließung, Ausgleichsflächen, zulässige Bauweise).



Zudem ist die Verwaltung für die Fortsetzung der Bearbeitung des Bebauungsplanes zu beauftragen, die öffentliche Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB ist, parallel zur bereits am 17.11.2022 beschlossenen öffentlichen Auslegung der FNP-Änderung (SV Nr. 2022/174), durchzuführen.

# Anlagen:

- 1. Planzeichnung in der Fassung vom 26.09.2023
- 2. Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 26.09.2023
- 3. Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.09.2023
- 4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.06.2017